

Vor- und Familienname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Amtsgericht
- Schiffsregistergericht -
Postfach

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. Anlage beifügen.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite. Sie können sich dadurch Nachteile ersparen.

Betreff:

BSR / SSR Blatt _____

Ich beantrage / Wir beantragen die Berichtigung des vorstehenden Schiffsregisters, in dem die / der verstorbene Frau / Herr

als Eigentümer/in eingetragen ist.

Als Anlage beigefügt ist:

Ausfertigung des Erbscheins / Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) vom _____
(Amtsgericht / Behörde _____, Geschäftszeichen: _____ VI _____ / _____).

Beglaubigte Ablichtung des notariellen Testamentes oder Erbvertrages vom _____
nebst Eröffnungsprotokoll vom _____
(Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ IV _____ / _____).

Zum Nachweis der Erbfolge wird auf folgende Nachlassakten Bezug genommen:

Amtsgericht / Behörde _____, Geschäftszeichen: _____ VI _____ / _____
und den dort erteilten Erbschein./ das dort erteilte ENZ vom _____

Amtsgericht _____, Geschäftszeichen: _____ IV _____ / _____
und die dort am _____ eröffnete notarielle Verfügung

Im übrigen teile ich / teilen wir folgendes mit:

Erbe / n (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, evtl. Geburtsname - bei Minderjährigen: gesetzlich Vertretungsberechtigte [z.B. Eltern, Vormund usw.]-) **ist / sind:**

siehe Anlage

Der Verkehrswert (= Verkaufswert) des Schiffes beträgt ca. _____ Euro.

Ort und Datum

Unterschrift

Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen wurde informiert.

Hinweise

Die Schiffsregistergerichte sollen nach Bekanntwerden des Todes einer eingetragenen Eigentümerin bzw. eines eingetragenen Eigentümers auf die Berichtigung des Registers hinwirken.

Die Berichtigung des Registers erfolgt auf Antrag einer Erbin bzw. eines Erben, soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist auch auf Antrag der Testamentsvollstreckerin bzw. des Testamentsvollstreckers. Bei Erbengemeinschaften reicht der Antrag einer Miterbin bzw. eines Miterben aus.

Es muss durch öffentliche bzw. öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, dass die Erbin bzw. der Erbe Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümerin bzw. des eingetragenen Eigentümers geworden ist.

Beispiel:

- Ausfertigung des Erbscheins / Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ).
- beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages nebst Eröffnungsprotokoll. Ein privatschriftliches Testament reicht zur Berichtigung nicht aus, in diesem Fall ist ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen.

Diese Unterlagen werden den Erben auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht übersandt. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen hierzu die Nachlassabteilungen bei den Amtsgerichten.

Sollte das zuständige Nachlassgericht zum selben Amtsgericht wie das Registergericht gehören, kann statt dessen auf die Nachlassakten Bezug genommen werden.

Sie werden gebeten, den umseitigen Vordruck ausgefüllt zusammen mit den entsprechenden Anlagen bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Amtsgerichts gestellt werden. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung umseitigen Antrags ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Registerberichtigung kostenpflichtig ist. Die Gebühren berechnen sich nach dem GNotKG.

Bei einer Mehrheit von Erben werden sämtliche Miterben als Eigentümer in Erbengemeinschaft eingetragen.

Wird abweichend davon seitens der Erben eine andere Eintragung gewünscht, z.B. nur einer der Miterben oder eine Vermächtnisnehmerin bzw. ein Vermächtnisnehmer soll als Eigentümer eingetragen werden, bedarf es zusätzlich einer entsprechenden Erbteilsübertragung oder Einigungserklärung. Diese muss vor einer Notarin bzw. einem Notar erklärt und dem Registergericht überreicht werden.

Eine Berichtigung ist nicht erforderlich, sofern das Eigentum durch Verkauf, Übertragung oder Erbauseinandersetzung in absehbarer Zeit übergeht.

Soweit Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich selbstverständlich an das Schiffsregister des Amtsgerichts wenden.

Weitere Informationen entnehmen Sie den Internetauftritten des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort und des Amtsgerichts Minden.